

## **BÜRGERFESTRICHTLINIEN**

### zur Teilnahme und Durchführung am Bürgerfest Esslingen am Neckar

#### I. Allgemeines

Das Bürgerfest dient der kulturellen und sozialen Förderung des innerstädtischen Lebens. Insbesondere sollen Vereinsinhalte und -aktivitäten öffentlich dargestellt werden. Das Bürgerfest findet immer am ersten (vollen) Wochenende im Juli statt. Den Auftakt des Bürgerfests bildet die Zeremonie des Schwörtages am Freitagabend, danach beginnen die Festlichkeiten in der Stadt.

#### II. Teilnahme

1. Die Teilnahme am Bürgerfest hat ausschließlich persönlich bzw. mit der Organisation (Verein, Firma, etc.), die aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind Bürger:innen, Vereine und vereinsähnliche Gruppen sowie Firmen mit Sitz in Esslingen am Neckar. Eine Vertretung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen sind auswärtige Angebote und Attraktionen, die eine Bereicherung des Bürgerfestes darstellen und vom Kulturamt entsprechend beauftragt und genehmigt werden.
2. Anträge auf Teilnahme am Bürgerfest können frühestens ab dem 01.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres gestellt werden. Das Kulturamt informiert jährlich aktuell zu den jeweiligen Anmeldefristen. Das Kulturamt darf eine Teilnahme an die Einhaltung der Festzeiten koppeln.
3. Besteht bei einem Antrag / einer Teilnahme eines Vereines / einer Gruppe die Befürchtung, dass es zu politischer Unruhe oder sicherheitsgefährdender Situationen kommen kann, wird ein Gremium einberufen, das das Gefahrenpotential analysiert und über die Teilnahme auf dem Bürgerfest berät. Grundsätzlich wird ein verfassungsfeindliches, diskriminierendes, störendes sowie bedrängendes Auftreten nicht geduldet. Wunsch und Ziel ist, dass auf dem Fest Menschen unabhängig von ihrem Geburtsort, ihrer Religion, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer äußerlichen Erscheinung, ihrer Behinderung und sexuellen Orientierung aufeinander zugehen und miteinander feiern können. Auf dem Fest gilt das Gebot der Rücksichtnahme. Jegliche Form von Gewalt wird nicht geduldet – ebenso wenig rassistische, sexistische, homophobe, antisemitische und sonstige diskriminierende Äußerungen und Handlungen. Wir erwarten von unseren Gäst:innen und Teilnehmer:innen respektvollen und rücksichtsvollen Umgang miteinander.

#### III. Platzzuweisungen / Standplätze

1. a) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz ist nicht möglich. Bisherige Belegungen werden jedoch nach den organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Grundsätzlich ist jeder Standort genehmigungspflichtig.
- b) Einzelhändler:innen im Bereich des Bürgerfestes können nach Genehmigung durch das Kulturamt öffentliche Verkehrsflächen vor ihren Geschäften zum Verkauf ihres Warensortimentes nutzen.
- c) Soweit öffentliche Verkehrsflächen (nach b)) von den Firmen nicht genutzt werden, können diese (nach Genehmigung durch das Kulturamt) Teilnehmer:innen (nach II. Nr.1) zur Verfügung gestellt werden. Das Kulturamt empfiehlt den Nutzer:innen hierbei Einvernehmen mit den entsprechenden Gewerbetreibenden herzustellen. Haus- und Geschäftszugänge sind frei zu halten.
- d) An Firmen und Privatpersonen (nach II. Nr.1) können Standorte nur nachgeordnet vergeben werden. Insbesondere bleiben Plätze den Vereinen vorbehalten.
- e) Nicht genehmigte Standplätze sind auf Verlangen zu räumen.

#### IV. Speisen und Getränke

1. Teilnehmer:innen, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, benötigen eine gaststättenrechtliche Genehmigung des Ordnungs- und Standesamtes, die mit der Platzzuweisung beim Kulturamt beantragt werden kann. Es sind die gesetzlichen Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Sicherheit einzuhalten.
2. Der Verkauf von Alkohol ist an eine gaststättenrechtliche Erlaubnis gebunden, die über das Kulturamt beantragt werden kann und an Kosten gebunden ist (z.Zt. 54€ Erlaubnis + 20€ pro weiteren Tag, Stand Januar 2022).

#### V. Bühnenprogramm

1. Das Bühnenprogramm auf dem Bürgerfest soll die Arbeit der städtischen Vereine und Kultureinrichtungen sowie weiterer Künstler:innen aus der Stadt/Region präsentieren. Vereine und Aktive aus Esslingen am Neckar haben darum bei der Auswahl des Bühnenprogramms Vorrang. Zur Steigerung der Attraktivität des Bürgerfests kann das Kulturamt abweichende Vereinbarungen treffen.
2. Vereine, die beim Bühnenprogramm mitwirken, erhalten einen Zuschuss von € 110,- für eine halbe Stunde, € 210,- für eine Stunde und € 360,- ab zwei Stunden Programm. Auftritte beim Bürgerfest schließen, wegen des Charakters als gesamtstädtische Veranstaltung, eine Veranstaltungsförderung nach den Vereinsförderrichtlinien aus.
3. Die Programmauswahl und -abfolge wird vom Kulturamt festgelegt.

## VI. Veranstaltungsbereiche

Veranstaltungsbereiche für das Bürgerfest sind:

Agnesbrücke, Abt-Fulrad-Straße, Roßmarkt, Innere Brücke, Pliensaustraße, Oberer und Unterer Metzgerbach, Ritterstraße, Küferstraße, Ottilienplatz, Marktplatz, Rathausplatz, Blarerplatz, Hafenmarkt, Kesselwasen, Maille

2. Das Kulturamt behält sich die thematische Neuausrichtung vor.

3. Kinderflohmarkt (Samstag): Archivstraße, Zehentgasse, Altes Rathaus (nicht Rathausplatz)

Der Verkauf beim Kinderflohmarkt darf nur durch Kinder erfolgen. Es dürfen lediglich gebrauchte und kinderspezifische Artikel verkauft werden. Der Verkauf von Neuwaren ist nicht gestattet. Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt den Eltern.

## VII. Umweltschutz

Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, für die Ausgabe von Speisen und Getränken nur wiederverwendbares Geschirr, Besteck, Gläser oder Krüge zu benutzen. Um die Rückgabe zu gewährleisten, kann Pfand verlangt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Dosen und anderem Einweggeschirr ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Teilnahmeausschluss im Folgejahr führen.

## VIII. Kostenübernahme

Die Stadt Esslingen am Neckar trägt die Kosten für folgende Leistungen:

Verkehrsrechtliche Anordnungen, Bereitstellung und Abbau von Verkehrszeichen, Wasserversorgung, Wasserverbrauch, Abwasser, Bereitstellung der Wasseranschlüsse, WC-Wagen und erweiterte Öffnungszeiten öffentlicher WC-Anlagen, Stromanschlüsse, Fahنشmuck in der Innenstadt, Müllentsorgung. Strom- und Wasseranschlüsse können nur, soweit möglich und verfügbar, bereitgestellt werden. Die Teilnehmer:innen sorgen ab den Verteilern selbst für die Weiterleitung zu ihrem Standort. Kabel und Wasserschläuche sind dabei mit Kabelmatten und -brücken sicher abzudecken.

## IX. Gebühren

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten für das Bürgerfest verlangt die Stadt Esslingen am Neckar von den Teilnehmer:innen Gebühren. Darin ist auch die Müllentsorgungsumlage enthalten. Gebühren sind vor Beginn des Festes, bei bzw. bis zur Abholung der Genehmigung (Zahlungseingang spätestens eine Woche vor der Veranstaltung), zu bezahlen und werden nicht zurückerstattet. Bei nicht rechtzeitiger Abholung können Standplätze anderweitig vergeben werden. Nicht abgeholte und bezahlte Platzzuweisungen können mit Verwaltungsgebühren (laut Verwaltungsgebührensatzung) belegt werden.

2. Für Einzelhändler:innen (nach III. Nr.1b), die ihr Sortiment vor ihrem Ladengeschäft anbieten, entfällt die Gebühr. Im Bedarfsfall ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung (Gestattung) zu beantragen. Wird das Warensortiment erweitert, fällt eine Gebühr von € 30,- pro Platzzuweisung und Tag an.

3. a) Esslinger Vereine und vereinsähnliche Gruppen (lt. Vereinsförderrichtlinien) entrichten eine Gebühr von € 25,- pro Platzzuweisung und Tag.

b) Für gewerbliche und private Teilnehmer:innen aus dem Stadtgebiet fallen € 50,- pro Platzzuweisung und Tag an.

c) Verkaufs-/Infostände, Dienstleister u.ä. von gewerblichen oder privaten Teilnehmer:innen (nach II. Nr.1) entrichten pro Platzzuweisung und Tag € 80,-

d) Schau- und Fahrgeschäfte u.ä. von gewerblichen oder privaten Teilnehmer:innen (nach II. Nr.1): € 120,-.

4. Um die Einhaltung der Platzzuweisung und Auflagen zu gewährleisten, kann eine Kautions von € 100,- bis € 1.500,- abverlangt werden. Die Kautions ist bei Abholung der Platzzuweisung in bar zu hinterlegen und wird, wenn keine Verstöße gegen die Auflagen vorliegen, frühestens eine Woche nach dem Bürgerfest wieder ausbezahlt.

5. Die Stadt Esslingen am Neckar behält sich vor, die Gebühren entsprechend der Gesamtkosten und der Haushaltslage, anzupassen.

## X. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten ab dem Bürgerfest 2022 in Kraft (Kulturausschuss vom 23.02.2022), die bisherigen Richtlinien vom 28.02.2007 treten außer Kraft.